

Wie Sie Hofübergabe und Abfindung gestalten können



Um den Betrieb nicht zu gefährden, sollte der Hofübergeber die Übergabe des Betriebes einschließlich Abfindungszahlungen frühzeitig und ausdrücklich regeln.

Damit die Abfindungszahlungen nicht zu hoch ausfallen, bietet es sich an, den Hofnachfolger als Alleinerben einzusetzen.

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches vererbt wird, geht der Betrieb in das gemeinschaftliche Eigentum der Erbengemeinschaft über. Oftmals wird der Betrieb dann veräußert und der Erlös nach den jeweiligen Erbquoten unter den Miterben aufgeteilt.

Falls die Erbengemeinschaft den Betrieb einem der Miterben übergibt, muss der Hofübernehmer u.U. saftige Abfindungszahlungen in Kauf nehmen. Denn das Ertragswertprivileg kommt hier nicht automatisch zum Zuge. Und auch auf das Hofzuweisungsverfahren sollte man sich nicht verlassen.

Das bedeutet: Wenn nichts geregelt ist, ist die Zukunft des Betriebes ungewiss. Deshalb sollte jeder Hofeigentümer die Übergabe des Betriebes ausdrücklich regeln, entweder im Rahmen der vorweggenommen Hofübergabe, durch einen Erbvertrag oder in Form eines Testaments. Dabei haben die vom Erblasser festgesetzten Regelungen grundsätzlich Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge.

Hofnachfolger als Alleinerben einsetzen

In Testament und Hofübergabevertrag kann ein Erblasser z.B. andere als seine gesetzlichen Erben als Erben einsetzen bzw. solche ganz oder teilweise übergehen,



Ist der Hofnachfolger Alleinerbe, bekommen die Geschwister nur noch den Pflichtteil.

die nach dem allgemeinen Erbrecht gesetzliche Erben wären. Er kann auch andere als die gesetzlich vorgesehenen Erbanteile für seine Erben anordnen.

Für einen Hofeigentümer besteht hier zunächst die Möglichkeit, die Übergabe des Betriebes als so genanntes „Landgut“ anzuordnen (siehe Kasten S. 58). Dann geht der Hof geschlossen an einen Erben. Allerdings sind auch die im Rahmen der Landgutübernahme zu zahlenden Abfindungen auf Grundlage des Ertragswertes für viele Betriebe kaum tragbar.

Eine andere Möglichkeit ist die Übergabe des Betriebes an einen Alleinerben, üblicherweise an eines der eigenen Kinder oder gegebenenfalls an den Ehepartner. Im Geltungsbereich des allgemeinen Erbrechts ist dies durchaus üblich und auch sinnvoll.

Eine solche Regelung hat zunächst zur Folge, dass der landwirtschaftliche Betrieb als Ganzes auf den Alleinerben, z. B. den ältesten Sohn, übergeht. Über den Betrieb bestimmt dann ausschließlich der Alleinerbe. Die anderen gesetzlichen Erben, in der Regel die Ehefrau und die Geschwister des Hofers, bleiben bei der Hofnachfolge außen vor. Sie haben keine Eigentums- oder Beteiligungsrechte am Betrieb. Die weichenden Erben haben lediglich Anspruch auf ihren Pflichtteil, das ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Sie sind damit nur noch Pflichtteilsberechtigte. Dies ist eine Art Mindestabfindung, die von leistungsfähigen Betrieben durchaus zu schultern ist. Wie der Pflichtteil ermittelt wird, lesen Sie auf Seite 57 ff.

Dass die weichenden Erben auf den

Pflichtteil gesetzt werden sollen, muss der Hofeigentümer nicht ausdrücklich anordnen. Es reicht aus, wenn er beispielsweise festlegt: „Ich setze meinen Sohn Josef als Alleinerben ein.“ Dann erbt dieser den gesamten Nachlass einschließlich des landwirtschaftlichen Betriebes. Gleichzeitig werden die Miterben von der Hofnachfolge ausgeschlossen und haben lediglich Anspruch auf Auszahlung ihres Pflichtteils. Eine Begründung, warum die Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge ausgeschlossen werden, ist nicht notwendig.

Miterben auf den Pflichtteil gesetzt

Der Pflichtteilsanspruch der verschiedenen Erben entsteht mit dem Tod des Hofübergebers. Das gilt auch dann, wenn der Betrieb per Hofübergabevertrag bereits zu Lebzeiten übertragen worden ist.

Schuldner der Pflichtteilsansprüche ist der Erbe, hier also der Hofübernehmer. Er ist verpflichtet, die Pflichtteile der Geschwister und gegebenenfalls der Mutter aus dem Hof zu begleichen. Ist eines der Geschwister noch minderjährig, so wird ein Ergänzungspfleger bestellt, der für die Sicherung der Pflichtteilsansprüche des minderjährigen Kindes zu sorgen hat.

Der Hofübernehmer haftet für die Pflichtteilsansprüche mit dem aus der Erbschaft bzw. der Übertragung erlangten Hof und mit seinem sonstigen Vermögen. Falls also der Hofübernehmer den landwirtschaftlichen Betrieb veräußert und deshalb die Pflichtteile daraus nicht leisten

kann, muss er gegebenenfalls auf anderweitiges Vermögen zurückgreifen. Damit sorgt das Gesetz dafür, dass ein Pflichtteilsberechtigter auch tatsächlich zu seinem Recht kommt. Dieser braucht es auch nicht hinzunehmen, dass sein Anteil durch Belastungen, wie z. B. Testamentsvollstreckung, Vermächtnisse oder Auflagen, beeinträchtigt wird.

Der Hofübernehmer kann die Pflichtteilserfüllung nur dann verweigern, wenn andernfalls sein eigener fiktiver Pflichtteilsanspruch beeinträchtigt würde. Ihm muss nämlich zumindest so viel von der Erbschaft bzw. Übertragung bleiben, wie sein eigener Pflichtteil wäre. Ansonsten wäre er als Alleinerbe schlechter gestellt als die Pflichtteilsberechtigten.

Außerdem hat der zur Zahlung verpflichtete Hofübernehmer in bestimmten Fällen die Möglichkeit, von den Pflichtteilsberechtigten die Stundung ihrer Ansprüche zu verlangen. Und zwar in der Regel dann, wenn die Erfüllung der Pflichtteilsansprüche ihn besonders hart treffen würde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der landwirtschaftliche Betrieb veräußert werden müsste. Die gestundeten Forderungen sind dabei zu verzinsen.

Pflichtteilsrecht ist reiner Geldanspruch

Das Pflichtteilsrecht ist ein reiner Geldanspruch. Die Pflichtteilsberechtigten können keinen Anteil am Hof oder an sonstigen Nachlassgegenständen verlan-

Einvernehmliche Regelung finden!

Im Sinne des Hofnachfolgers und des landwirtschaftlichen Betriebes ist es vielfach sinnvoll, von den allgemeinen Regeln des BGB-Erbrechts abzuweichen und den Hofnachfolger als Alleinerben einzusetzen. Dadurch ist die Übertragung des Hofes als Ganzes gewährleistet. Außerdem muss der Hofnachfolger, anders als bei Anordnung der Landgutübernahme, den weichenden Erben lediglich den Pflichtteil als Abfindung zahlen. Dadurch hält sich die Belastung für den landwirtschaftlichen Betrieb in vertretbaren Grenzen. Eine derartige Regelung kann der Hofübergeber per Testament oder noch besser im Rahmen der vorweggenommenen Hofübergabe treffen.

Auf den Pflichtteil gesetzt zu sein wird von den weichenden Erben jedoch manches Mal als Erniedrigung empfunden. Nicht selten kommt es dann zu ernsthaften Familienstreitigkeiten um die Pflichtteilsansprüche. Solche Ausein-

gen. Umgekehrt haben sie auch keine Pflicht, sich zur Abgeltung ihrer Ansprüche bestimmte Nachlassgegenstände, z. B. ein Grundstücksteil, aufdrängen zu lassen.

Im Einzelfall kann es allerdings – für beide Seiten – durchaus sinnvoll sein, solche Regelungen zu treffen. Denn wenn der Hoferbe einem Pflichtteilsberechtigten ein Grundstück zum Ausgleich des Anspruchs überträgt, muss er hierfür keinen Käufer finden und umgekehrt muss der Pflichtteilsberechtigte die Erbschaftsteuer nicht aus dem Nennbetrag des Pflichtteils, sondern nur in Höhe des so genannten Bedarfswertes bezahlen. Dieser beträgt meist nur 50 bis 60 % des tatsächlichen Wertes. Solche und ähnliche Regelungen sind bei Einvernehmen auf beiden Seiten durchaus möglich.

Die Verjährungsfrist für Pflichtteilsansprüche beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Erbfall und der Kenntnissnahme durch den Pflichtteilsberechtigten. Ohne Kenntnis des Erbfalls (z. B. wenn sich der Vater eines nichtehelichen Kindes abgesetzt hat und verstirbt) verjährt der Pflichtteilsanspruch erst nach 30 Jahren.

Wichtig ist: Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich. Macht also z. B. eine Schwester des Hofübernehmers ihr Pflichtteilsrecht nicht geltend, geht der Anspruch bei ihrem Tod – zumindest innerhalb der Verjährungsfrist – auf ihre Erben, z. B. den Ehemann, über. So ist es durchaus möglich, dass ungeliebte Schwiegerkinder des Hofeigentümers in den Genuss des Pflichtteils kommen. Will ein Hofeigentümer dies auf

andersetzungen sind meist mit einer großen emotionalen Belastung verbunden.

Umso wichtiger ist es, dass sich ein Hofeigentümer als Erblasser seiner Verantwortung bewusst ist und versucht, eine – für Hofnachfolger und Miterben – möglichst gerechte Regelung zu finden. Das kann durchaus die Pflichtteilslösung sein. Diese sollten Hofübergeber und Hofübernehmer jedoch auch betriebswirtschaftlich begründen können. Sie sollten den Geschwistern erklären, warum der Betrieb keine höheren Abfindungszahlungen leisten kann.

Wenn für die Miterben mehr drin ist

Falls betriebswirtschaftlich mehr drin ist, sollte der Hofübergeber überlegen, den Pflichtteilsberechtigten entsprechend mehr zugestehen. So könnte er den pflichtteilsberechtigten Kindern vorab oder bei Hofübergabe bestimmte Vermögenswerte oder Geldbeträge übertragen, die nicht auf den Pflichtteil angerechnet werden. Auch Sonderfälle, wie Bauerwartungsland oder besondere Einkünfte, z. B. aus betriebszu-



Auf den Pflichtteil gesetzte Erben haben einen reinen Geldanspruch. Sie können keinen Anteil am Hof verlangen.

jeden Fall verhindern, sollte er mit seinen gesetzlichen Erben über einen Pflichtteilsverzicht reden.

Am Pflichtteil führt kaum ein Weg vorbei

Immer wieder kommt es vor, dass der Hofübergeber den auf den Pflichtteil gesetzten Erben in seinem Testament einen Erbanteil (z. B. einen Geldbetrag oder ein Grundstück) zuweist, das einen geringeren Wert hat als der Pflichtteil. Der Pflichtteilsanspruch kann einem gesetzlichen Erben nicht ohne weiteres abge-

gehörigen Mietshäusern, sollten bei den Abfindungszahlungen gesondert berücksichtigt werden. Ist erhebliches betriebsfreies Vermögen vorhanden, könnte der Hofübergeber den Kindern, die bezüglich des Hofes auf den Pflichtteil gesetzt sind, höhere Erbanteile beim hofesfreien Vermögen zugestehen.

Ebenfalls sinnvoll ist die Anordnung einer Nachabfindungsregelung. Diese gibt den Pflichtteilsberechtigten die Sicherheit, dass sie wirklich nur zu Gunsten des landwirtschaftlichen Betriebes zurückstecken, aber beteiligt werden, sobald der Hofnachfolger den Betrieb oder Teile davon versilbert bzw. landwirtschafts-fremd nutzt.

Solche Regelungen sollten unter Beteiligung des Hofnachfolgers und der Geschwister möglichst einvernehmlich vereinbart werden. Das ist eine vielleicht mühsame, aber dennoch wichtige Pflichtaufgabe für jeden Betriebsinhaber. Denn letztlich führen solche Vereinbarungen in aller Regel zur Akzeptanz beim Hoferben und den Miterben und dienen somit dem Familienfrieden.

sprochen werden. Deshalb kann ein Pflichtteilsberechtigter in diesem Fall einen Pflichtteilsrestanspruch gegenüber dem Alleinerben und Hofnachfolger geltend machen. Ähnliches gilt, wenn der Hofübergeber bereits zu Lebzeiten den Betrieb einem Kind übergeben bzw. geschenkt hat und überhaupt keine Regelung zur Abfindung der Ehefrau und der anderen Kindern getroffen hat. Dann können die weichenden Erben beim Tod des Erblassers einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Hofübernehmer geltend machen.

Wie man es auch dreht und wendet: Beim Tod des Hofeigentümers haben die gesetzlichen Erben, also Ehefrau und Kinder, zumindest einen Anspruch auf ihren Pflichtteil.

Nur in ganz besonderen Fällen kann den gesetzlichen Erben das Pflichtteilsrecht entzogen werden, z. B. wenn ein Erbe dem Erblasser nach dem Leben trachtet (z. B. Mord- oder Totschlagversuch) oder sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten schuldig gemacht hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Erbe ein Verbrechen oder ein schweres vorsätzliches Vergehen gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten begangen hat oder er die dem Erblasser gegenüber gesetzlich geschuldete Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat. Dies betrifft allerdings nicht die Fälle, in denen der Hofübernehmer die vertragliche Unterhaltspflichten aus dem Hofübergabevertrag nicht erfüllt.

Ein weiterer Grund zur Pflichtteilsentziehung ist ein ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel des pflichtteilsberechtigten Kindes wider den Willen des Erblassers. Dazu gehören Extremfälle wie Prostitution und gewerbsmäßiges Glücksspiel, nicht jedoch das Leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Dazu zählt aber wohl,

wenn ein Erbberechtigter den Hof durch Trunksucht herunterwirtschaftet.

Voraussetzung für die Pflichtteilsentziehung ist, dass der Erblasser dies im Testament unter Angabe des Entziehungsgroundes ausdrücklich anordnet. Das Recht zur Pflichtteilsentziehung aus den vorgenannten Entziehungsgründen entfällt allerdings, wenn diese verziehen wurden. Eine Verzeihung kann dabei auch formlos, d. h. durch schlüssiges Handeln (z. B. Wiederaufnahme in das Haus) erfolgen.

Neben den – in der Praxis sehr beschränkten – Möglichkeiten zur Pflichtteilsentziehung hat der Erblasser in bestimmten Fällen die Möglichkeit zur Pflichtteilsbeschränkung aus guter Absicht. Hat sich z. B. ein Kind in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder so überschuldet, dass eine spätere Inanspruchnahme des Pflichtteils erheblich gefährdet wäre, kann der Erblasser die Verwaltung des Pflichtteils durch die anderen Erben bzw. durch einen Testamentsvollstrecker anordnen. Dann hat das betroffene Kind nur einen Anspruch auf die Erträge aus dem Pflichtteil, nicht jedoch auf den Pflichtteil selbst.

Wichtig ist: Absicht des Gesetzgebers ist es, dass die gesetzlichen Erben zumindest ihren Pflichtteil bekommen. Deshalb ist es unter „normalen“ Bedingungen recht schwierig, einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil zu verwehren oder zu beschränken.

Zulässig ist es jedoch, Pflichtteilsberechtigten durch eine so genannte „Strafklausel“ davon abzuhalten, ihre Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. So können z. B. Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament festlegen, dass Kinder, die nach dem Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil geltend machen, auch nach dem Tode des Letztversterbenden nur den Pflichtteil erhalten sollen. Pflichtteilsberechtigten Kinder werden sich dann sehr wohl überlegen, ob sie den bestehenden Pflichtteilsanspruch geltend machen

Zu einem Pflichtteilsverzicht werden sich die weichenden Erben nur bei einer entsprechenden Gegenleistung bereit erklären.



Hat ein Hofübergeber die weichenden Erben auf den Pflichtteil gesetzt, kann er ihnen zusätzlich bestimmte Vermögenswerte oder Geldbeträge übertragen.

und damit Gefahr laufen, nach dem Tod des zweiten Elternteils statt des vollen Erbteils auch hier nur den Pflichtteil zu erhalten.

Außerdem ist es möglich, dass der Hofübergeber einen Pflichtteilsverzicht mit den weichenden Erben vereinbart. Dies ist allerdings nur einvernehmlich und im Rahmen eines notariellen Vertrages möglich. Zu einem solchem Verzicht werden sich die Kinder richtigerweise wohl nur dann bereit erklären, wenn der Erblasser ihnen eine entsprechende Gegenleistung zusagt. Diese kann z. B. in einem erhöhten Erbanteil am betriebsfreien Vermögen oder in einer Vorabübertragung bestimmter Nachlassgegenstände oder Geldbeträge bestehen. Durchaus üblich ist es z. B., dass die Ehefrau zu Gunsten eines Altenteils auf den eigenen Pflichtteil verzichtet.

Zur Nachlassplanung sind derartige Vereinbarungen zum Pflichtteilsverzicht durchaus geeignet, insbesondere bei einer

vorweggenommene Hofübergabe zu Lebzeiten. Denn dadurch kann die Hofübergabe einschließlich der Auszahlung der pflichtteilsberechtigten Erben abschließend geregelt werden. Damit ist der Hoferbe vor späteren Pflichtteilsergänzungsansprüchen beim Tod des Erblassers geschützt.

An Pflichtteilsergänzungsansprüche denken

Pflichtteilsergänzungsansprüche entstehen grundsätzlich dann, wenn ein Erblasser sein Vermögen oder Teile davon zu Lebzeiten verschenkt, ohne die (anderen) gesetzlichen Erben daran zu beteiligen. Dann können die übergangenen Erben beim Tod des Erblassers verlangen, dass die Geschenke zu der zur Verteilung anstehenden Erbmasse hinzugerechnet werden. Aus dem dadurch entstehenden Mehrwert des Nachlasses können sie Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein Hofeigentümer den landwirtschaftlichen Betrieb schon zu Lebzeiten (als Geschenk) an einen Hofnachfolger überträgt, jedoch die Abfindung der weichenden Erben nicht regelt. Dann haben diese beim Tod des Hofübergebers Pflichtteilsergänzungsansprüche. Etwas anders sieht die Sache aus, wenn ein Betrieb bzw. ein Grundstück unter Ausbedingung eines Nießbrauchsrechtes, eines Wohn- oder Altenteilsrechtes oder dergleichen überlassen wird. Von einer Schenkung, die Pflichtteilsergänzungsansprüche auslöst, kann hier nur die Rede sein, wenn der Grundstückswert höher ist als der Wert der vom Hofübernehmer zu erbringenden Gegenleistungen.

Bei Grundstücken und erst recht bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Wert der Schenkung in der Praxis mitunter nur schwer zu ermitteln. Grundsätzlich ist ein Grundstück zum Zeitpunkt der Schenkung und zum Zeitpunkt des Erbfalls zu bewerten. Ergeben sich erhebliche Abweichungen, ist der niedrigere Wert maßgeblich, wobei der Kaufkraftschwund in die Berechnung mit einzubeziehen ist. Ist der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung der niedrigere, so sind hiervon die Belastungen (Altenteilslasten etc.) abzuziehen. Ist allerdings der Wert zum Zeitpunkt des Todes der niedrigere Wert, so sollen nach der Rechtsprechung die Altenteilslasten nicht abgezogen werden. Eine Unterscheidung, die nur schwer nachvollziehbar ist und deshalb immer wieder angegriffen wird.

Wichtig ist: Für Pflichtteilergänzungsansprüche sind nur solche Schenkungen zu berücksichtigen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erfolgt sind. Bei Grundstücksübertragungen ist dabei die Eintragung im Grundbuch entscheidend. Außerdem muss die Schenkung auch vollzogen sein, d. h. der Beschenkte muss in den Genuss des verschenkten Gegenstandes gekommen sein. Deshalb läuft die Frist nicht, wenn z. B. bei Grundstücksüberlassungen ein vollständiger Nießbrauch zu Gunsten des Überlassers vorbehalten wird. Bei Schenkungen unter Ehegatten beginnt die Frist erst mit der Auflösung der Ehe. Wenn also die Ehe mit dem Erblasser zehn Jahre vor dem Erbfall noch nicht geschieden war, werden alle während der Ehe erfolgten Schenkungen in die Pflichtteilergänzung einbezogen.



Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich und könnte z. B. auf Neffen oder Nichten des Hofnachfolgers übergehen.

Fotos: agrafoto, agrarpress, Dylka, Heil (3), privat, Wattendorf-Moser, Werkbild

Worauf es bei der Pflichtteilsberechnung ankommt

Die Berechnung des Pflichtteils erfolgt – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – auf Grundlage des Ertragswertes. Dabei steht jedoch keineswegs immer der volle Ertragswert zur Verfügung. Denn vorab müssen noch die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.

Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen z. B. unbezahlte Rechnungen, offene Darlehen, Beitragsrückstände, Schulden und dergleichen, die Beerdigungskosten, soweit sie nicht durch eine Sterbegeldversicherung getragen werden, sowie die Kosten für die Auskunft über die Vermögenswerte und die Wertermittlung. Auch die Zugewinnausgleichsforderung des überlebenden Ehegatten oder der Unterhaltsanspruch des geschiedenen

Ehegatten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten.

Wenn alle Aktiva und Passiva des Nachlasses ermittelt sind, muss der Alleinerbe und Hofübernehmer von dem sich ergebenden Überschuss die Pflichtteile der pflichtteilsberechtigten Erben bezahlen.

Immer wieder kommt es vor, dass ein Erblasser den Kindern schon zu Lebzeiten finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen hat zukommen lassen. Dabei kann es sich um Ausstattung (Mitgift), Zuschüsse zum Lebensunterhalt oder zur Berufsausbildung oder um sonstige finanziellen Zuwendungen handeln. Diese so genannten Vorempfänge müssen sich die pflichtteilsberechtigten Kinder auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Hofübergabe dies bereits vor oder bei der Zuwen-

v. Bockum

Notar- und Anwaltskanzlei

Seit 25 Jahren ist unsere Anwaltskanzlei auf Erbrecht und Agrarrecht spezialisiert, z. B. Hofübertragungen, Abfindung weichender Erben, Pachtrecht u. a.

Goswin Simons zugleich Fachanwalt für Steuerrecht

v. Bockum-Dolffs vertretungsberechtigt auch bei allen OLG

59494 Soest, Sandwelle 15

Telefon 0 29 21/36 10 66

dung ausdrücklich so bestimmt hat. Entsprechende Erklärungen des Erblassers, die zeitlich nach der Zuwendung liegen, lösen keine Anrechnungspflicht aus. Es nützt also nichts, wenn ein Hofeigentümer dem pflichtteilsberechtigten Geschwisterkind z. B. 5 000 € schenkt und später testamentarisch verfügt, dass dieses Kind keine Abfindung mehr erhalten solle, weil es ja schon einen Betrag für seine Pflichtteilsansprüche erhalten habe. Liegt jedoch eine rechtzeitige Erklärung vor, sind die Zuwendungen nach einer komplizierten gesetzlichen Regelung unter den Pflichtteilsberechtigten auszugleichen. Die Zahlungsverpflichtung des Hofübernehmers fällt entsprechend geringer aus.

Etwas anderes gilt, wenn ein Kind des Hofeigentümers durch langjährige Mitarbeit in dessen Betrieb oder Haushalt (insbesondere auch Pflegetätigkeiten), durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde. Dann kann dieses Kind im Rahmen der Erbauseinandersetzung eine entsprechende Ausgleichung von den Geschwistern einschließlich des Hofübernehmers verlangen. Dabei ist die Ausgleichung so zu bemessen, wie es der Dauer und dem Umfang der Mitarbeit und dem Wert des Nachlasses entspricht. Die Zahlungsver-

pflichtung des Hofübernehmers gegenüber den pflichtteilsberechtigten Erben fällt entsprechend höher aus.

In der Praxis können die Ausgleichungsberechtigten ihre Ansprüche nicht oder nicht im vollen Umfang durchsetzen. Zum einen weil der Erblasser die Ausgleichungsregelung im Testament ausdrücklich ausschließen kann. Zum anderen ist es schwierig nachzuweisen, dass man mehr für den Erblasser getan hat als die Geschwister. Deshalb sollten diejenigen, die erhebliche Leistungen für den Erblasser erbringen, schon frühzeitig klare Regelungen treffen. Das gilt auch für den potenziellen Hofnachfolger!

So können z. B. für die Gewährung von Geldleistungen Darlehensverträge geschlossen werden, in denen geregelt ist, dass der geleistete Betrag erst mit dem Tod des Erblassers aus der Erbmasse zurückzuzahlen ist. Wenn Arbeitsleistungen erbracht werden, empfiehlt sich der Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages, wobei auch hier die Zahlung eines entsprechenden Entgeltes auf das Ableben des Hofeigentümers als gestundet vereinbart werden kann. Wichtig ist auch, dass der Umfang der erbrachten Leistungen ausreichend dokumentiert wird.

Übrigens: Die Berechnung des Ertragswertes bezieht sich – anders als beim Hofzuweisungsverfahren, bei dem es auf den

Zeitpunkt der Zuweisungsentscheidung ankommt – auf den Zeitpunkt des Erbfalls bzw. der vorweggenommen Betriebsübergabe.

Keine gesetzliche Nachabfindung für Miterben

Wenn der Hofeigentümer den Betrieb zu den Vorzugsbedingungen des Ertragswertes übergibt, geschieht dies in der Erwartung, dass der Nachfolger den landwirtschaftlichen Betrieb als solchen weiterführt.

Jedoch kommt es immer wieder vor, dass der Übernehmer den Betrieb bzw. Teile davon veräußert oder landwirtschafts-fremd nutzt, ohne die erzielten Gewinne in die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes zu reinvestieren. In solchen Fällen wollen die ausgeschiedenen Erben und Pflichtteilsberechtigten, die bei der Betriebsübergabe zurückstecken mussten, an den Erlösen beteiligt werden.

Solche so genannten Nachabfindungsansprüche stehen ihnen aber – anders als nach der nordwestdeutschen Höfeordnung und im Rahmen des Hofzuweisungsverfahrens – nach den Regeln des allgemeinen Erbrechts grundsätzlich nicht zu! Das heißt: Der Hofübernehmer kann den Hof zu den günstigen Bedingungen des Er-

Landgutübernahme als Alternative

Um die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an die nächste Generation sinnvoll zu regeln, gibt es nicht nur die Möglichkeit, den Hofnachfolger als Alleinerben einzusetzen.

Ebenso ist es denkbar, dass der Hofübergeber sowohl Ehefrau als auch Kinder (ggf. auch andere Personen) als Erben einsetzt. Für die dadurch entstehende Erbengemeinschaft gelten dann zunächst dieselben Regeln wie für eine durch gesetzliche Erbfolge entstandene Erbengemeinschaft. Allerdings kann der Erblasser noch weitergehende Anordnungen treffen.

Will der Erblasser den landwirtschaftlichen Betrieb als Ganzes einem seiner Kinder übergeben, sollte er eine so genannte „Landgutübernahme“ anordnen. Dann kann der auserkorene Hofnachfolger von seinen Miterben die Einräumung des Alleineigentums an dem landwirtschaftlichen Betrieb verlangen und diesen übernehmen. Die Ausübung dieses Übernahmerechts ist an keine Frist gebunden, kann also auch noch Monate nach dem Erbfall erfolgen.

Gleichzeitig werden die anderen Mit-

glieder der Erbengemeinschaft, in der Regel die Ehefrau des Erblassers und die Geschwister des Hofnachfolgers, zu weichen den Erben. Sie bleiben damit bei der Hofnachfolge außen vor und haben keine Eigentums- oder Beteiligungsrechte am Betrieb. Die weichen den Erben haben jedoch Anspruch auf die Auszahlung ihrer Erbanteile. Diese werden in aller Regel nicht nach dem Verkehrswert, sondern auf Grundlage des wesentlich niedrigeren Ertragswertes des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet. Entweder weil der Erblasser dies ausdrücklich angeordnet hat oder weil die Erbanteile im Sinne der gesetzlichen Auslegungsregel des § 2049 BGB nach dem Ertragswert berechnet werden.

Besteht der Nachlass im Wesentlichen aus einem Landgut, so kann die Anordnung zur Landgutübernahme auch dahingehend ausgelegt werden, dass der Hofnachfolger Alleinerbe wird. In diesem Fall haben die Geschwister kein Anrecht mehr auf ihren vollen Erbanteil, sondern lediglich auf ihren Pflichtteil. Dieser berechnet sich in aller Regel ebenfalls auf Grundlage des Ertragswertes. Für die Berechnung des

Ertragswertes gelten bei der Landgutübernahme die gleichen Regeln wie bei der Übernahme durch einen Alleinerben. Näheres dazu siehe S. 63 ff.

Die Anordnung einer Landgutübernahme muss im Testament oder im Übergabe- bzw. Erbvertrag festgesetzt sein. Eine formlose Übernahmeanordnung, etwa in der Form der Überlassung des Landgutes zur Bewirtschaftung an einen der Miterben, ist keine ausreichende Übernahmeanordnung. An dieser Stelle unterscheidet sich das Erbrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erheblich von den erbrechtlichen Regelungen der Höfeordnung.

Übrigens: Wenn ein Erblasser mehrere Erben einsetzt, die eine Erbengemeinschaft bilden, kann er neben der beschriebenen Anordnung der Landgutübernahme noch verschiedene andere Anordnungen treffen. So kann er genaue Anweisungen geben, wann und wie die Erbengemeinschaft auseinander zu setzen ist. Des Weiteren kann er bestimmen, wie hoch der Erbanteil der einzelnen Miterben sein soll und mit welchem Wert einzelne Nachlassgegenstände den einzelnen Miterben zufallen sollen. Ebenfalls denkbar ist es, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

tragswertes übernehmen und kurz danach den Betrieb oder Teile davon veräußern, ohne dass er seine Geschwister daran beteiligen muss. Das gilt auch für den Verkauf von Bau- und Bauerwartungsland. In seiner ständigen Rechtsprechung lehnt der Bundesgerichtshof jedwede Nachabfindungspflicht des Hofnachfolgers etwa durch analoge Anwendung des § 13 Höfeordnung ab.

Die Miterben bzw. Pflichtteilsberechtigten versuchen in solchen Fällen deshalb, auf anderen Wegen zu „ihrem Recht“ zu kommen. Zum Beispiel indem sie im Rahmen einer Testamentsauslegung feststellen lassen wollen, dass die zeitnahe Veräußerung des Betriebs nicht im Sinne des Erblassers war und der Übernehmer deshalb enterbt werden muss oder dass der Erblasser die Ertragswertanordnung nur für den Fall der Betriebsfortführung festgesetzt hat.

Manchmal greifen Miterben bzw. Pflichtteilsberechtigte auch auf die Möglichkeit der Testamentsanfechtung zurück. Dies kann dann erfolgreich sein, wenn sie nachweisen können, dass der Erblasser einem so genannten Motivirrtum unterlegen ist. Das ist z. B. der Fall, wenn der testamentarisch eingesetzte Hoferbe entgegen den Vorstellungen des Hofeigentümers bzw. Erblassers nicht wirtschaftsfähig ist oder er den Betrieb entgegen den feststehenden Erwartungen nicht weiterführt.

Egal wie die Auseinandersetzungen geführt werden – ein Streit um „Nachabfindungen“ führt oftmals zu einer dauerhaften Störung des Familienfriedens und endet nicht selten vor Gericht. Das kann nicht im Sinne des Erblassers sein.

Deshalb gilt: Wenn bereits Anzeichen dafür vorliegen, dass der Übernehmer den Betrieb veräußern will, z. B. weil er aus gesundheitlichen Gründen dazu genötigt ist oder weil er für die Fortführung die nötige Qualifikation nicht besitzt, sollte ein Betriebseigentümer gut überlegen, ob er den Betrieb tatsächlich zu den Vorzugsbedingungen des Ertragswertes übergeben will. Das Gleiche gilt, wenn landwirtschaftliche Flächen teilweise bereits baureifes Bauland, Rohbauland oder Bauerwartungsland sind und eine Fortführung des Betriebes wirtschaftlich unververtretbar wäre.

In solchen Fällen könnte es im Sinne der Erbgerechtigkeit sinnvoller sein, die Übernahme zum Verkehrswert anzuordnen oder bestimmte Flächen wie z. B. Bauland oder Rohbauland von der Ertragswertanordnung auszunehmen.



Das allgemeine Erbrecht sieht keine Nachabfindung der Geschwister vor. Eine Nachabfindung muss deshalb im Vertrag oder Testament ausdrücklich angeordnet werden.

Nachabfindung vertraglich regeln

Eine andere Möglichkeit ist, die Nachabfindung bereits im Hofübergabevertrag oder im Testament ausdrücklich zu regeln. Für den Übernehmer sind Veräußerungen und landwirtschaftsfremde Nutzungen dann finanziell weniger attraktiv. Und falls es dennoch zu einer Zweckentfremdung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes kommt, werden die Miterben bzw. Pflichtteilsberechtigten beteiligt.

Bei einer Übergabe zu Lebzeiten muss die Nachabfindung bereits im Übergabevertrag geregelt werden. Nur durch entsprechende Regelungen in der Notarurkunde kann sichergestellt werden, dass im Geltungsbereich des allgemeinen Erbrechts den Geschwistern Nachabfindungsansprüche zustehen. Dagegen ist es nicht möglich, den Betrieb erst an den Nachfolger zu übergeben und erst später im Rahmen eines Testaments den ausgeschiedenen Erben einen Nachabfindungsanspruch zuzugestehen.

► **Folgende Klausel** zeigt, wie die Nachabfindung im Hofübergabevertrag geregelt werden könnte.

„Der Übernehmer verpflichtet sich hiermit für den Fall, dass er innerhalb von ... Jahren, gerechnet ab heute, das übernom-

mene Anwesen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen, das sind die Hofstelle selbst oder ein Drittel der Gesamtfläche oder Bauland oder das Milchkontingent verkauft – an seine Geschwister zusammen – unter sich zu gleichen Teilen – ... % – vom Hundert – des Käuferlöses (nach Einkommensteuer) innerhalb eines Jahres nach Kaufvertragsbeurkundung zu zahlen.

Bei Veräußerung des Gesamtanwesens bleibt landwirtschaftliches totes und lebendes Inventar unberücksichtigt. Auf dem Anwesen lastende Verbindlichkeiten können vom Käuferlös nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie nachweislich in den landwirtschaftlichen Betrieb investiert worden sind.

Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn der Übernehmer mit dem Käuferlös unverzüglich (d. h. in solchen Zeiträumen, in denen nach dem Einkommensteuerrecht eine steuerbegünstigte Reinvestition zulässig ist) wieder landwirtschaftlichen Grundbesitz oder ein anderes landwirtschaftliches Anwesen erwirbt oder den Käuferlös in seinen landwirtschaftlichen Betrieb investiert.

Sie entfällt ferner, sofern und soweit der Käuferlös für den Unterhalt des Übergebers aufgewendet wird.

Stirbt ein Berechtigter vor Ablauf der genannten Frist, steht der auf ihn treffende Geldanspruch seinen leiblichen, ehelichen Abkömmlingen gemäß der gesetzlichen

Erbfolgeordnung – unter sich zu gleichen Teilen nach Stämmen – ersatzweise den verbleibenden der berechtigten Geschwister zu gleichen Teilen.

Auf dingliche Sicherung wird allseits verzichtet.“

► **Alternative** im Falle der Verpachtung: „Der Übernehmer verpflichtet sich hiermit für den Fall, dass er innerhalb von 15 Jahren, gerechnet ab heute den übernommenen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt und das übernommene Anwesen im Ganzen oder Teilen (gleichviel wie groß diese Teile sind) 50 % – fünfzig vom Hundert – des Pachtzinses (nach Steuern) an seine Geschwister zu gleichen Teilen zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf der genannten Frist von 15 Jahren.

Die Hinauszahlungspflicht des Übernehmers entfällt, falls der Übernehmer das

Vertragsanwesen verpachtet, weil er berufsunfähig geworden ist im rentenversicherungstechnischen Sinn, also die Voraussetzungen für den Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente festgestellt werden. Dem Übernehmer verbleibt für diesen Fall der Pachtzins in vollem Umfang.“

Durch Rückfallklausel Betrieb in der Familie halten

Ein wichtiges Anliegen eines Hofeigentümers und Erblassers ist in aller Regel, dass der landwirtschaftliche Betrieb dauerhaft in der Familie bleibt. Deshalb werden in Hofübergabeverträgen mitunter so genannte Rückfallklauseln aufgenommen.

Diese haben den Sinn, den landwirtschaftlichen Betrieb wieder in die Aus-

gangsfamilie zurückzuholen, falls sich die Erwartung, dass der Betrieb durch den Hofnachfolger langfristig fortgeführt wird, z. B. durch dessen frühen Tod oder dessen Unfähigkeit das Vermögen zusammenzuhalten, zerschlägt.

Mitunter umfassen solche Rückfallklauseln auch den Fall der Ehescheidung des Hofübernehmers, um damit den Betrieb dem familienrechtlichen Zugewinnausgleich zu entziehen. Hier ist allerdings für den Hofübernehmer Vorsicht geboten, da er durch eine solche Klausel nicht nur seine Ehefrau, sondern auch noch den Hof verlieren kann. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn sich der Hofübernehmer wegen der Heirat der ungeliebten Schwiegertochter mit den Eltern überworfen hat und diese eine spätere Scheidung zum Anlass nehmen, den Hof zurückzufordern.

Die pflichtteilsberechtigten Geschwister haben einen Auskunftsanspruch

Die Geschwister des Hofnachfolgers kennen in aller Regel weder den Umfang noch den Wert des Nachlasses, sie kennen weder die Höhe der Bankguthaben, sonstiger vielleicht versteckter Vermögenswerte, den Inhalt von Lebensversicherungen, das Vorhandensein von Grundstücken und dergleichen. Sie haben damit keine Möglichkeit, die Höhe des ihnen zustehenden Pflichtteils nachzuvollziehen. Deshalb wollen die Pflichtteilsberechtigten oftmals ganz genau wissen, was zum Nachlass des verstorbenen Hofeigentümers gehört und wie viel dieses Nachlassvermögen wert ist. Für den Hoferben stellt sich die Frage, inwieweit er diesen Auskunftsansprüchen nachkommen muss.

Fakt ist, dass die pflichtteilsberechtigten Geschwister einen gesetzlichen Auskunftsanspruch haben. Sie können vom Hofnachfolger Auskunft über den Bestand und den Wert des Nachlasses zum Todeszeitpunkt verlangen und darauf bestehen, dass das Nachlassverzeichnis (siehe Übersicht 1) durch einen Notar aufgenommen wird.

Dazu muss der Hofnachfolger ein Verzeichnis aller Nachlassgegenstände, also aller Aktiva und Passiva sowie aller Zuwendungen und Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre, vorlegen. Dabei müssen aber nur wertbildende Faktoren erfasst werden, so werden z. B. die Bekleidungsstücke des Verstorbenen nicht haarklein aufgelistet. Es reicht allerdings nicht aus, wie dies in der Praxis oftmals gehandhabt wird, den pflichtteilsberechtigten Geschwistern lediglich das Nachlass-

verzeichnis zuzusenden, das ohnehin für das Nachlassgericht gefertigt wird.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Betriebsinhaber bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses manchen Vermögenswert (z. B. das Auslandskonto) einfach „vergisst“. Bei einer derartigen Vergesslichkeit sollte der Betriebsinhaber sich aber im Klaren sein, dass er damit das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung eingeht und sich erpressbar macht, wenn dies Dritten bekannt ist oder durch

Der Hoferbe muss den Pflichtteilsberechtigten aber nicht nur Auskunft über den Umfang, sondern auch über den Wert der Nachlassgegenstände geben. Er ist verpflichtet, den Wert der Nachlassgegenstände zu ermitteln bzw. durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Bei Bargeld und Bankguthaben ist dies relativ einfach. Die Banken erteilen zumeist ohnehin Bescheinigungen im Rahmen der Steuerveranlagung. Bei Wertpapieren ist der Tageskurs zum Todeszeitpunkt maßgeblich. Bei

Übersicht 1: Was ein Nachlassverzeichnis enthalten muss

I. Aktiva

- Grundbesitz
- Unternehmensbeteiligungen
- Bargeld
- Bankguthaben
- Wertpapiere
- Forderungen (möglicherweise aus Lebensversicherung)
- Fahrzeuge
- Gegenstände d. persönlichen Gebrauchs
- Kunstgegenstände
- Schmuck, Edelmetalle, Haushaltsgegenstände, Briefmarken, Möbel, Wertsachen
- Beteiligungen an einer Erbengemeinschaft
- Sonstiges

II. Passiva

- Geldforderungen, Darlehen
- Hypotheken, Grundschulden, Bürgschaften
- Reallasten, Nießbrauch
- Steuerschulden
- möglicherweise Testamentsvollstreckergebühren
- Darlehen, insbesondere Bankschulden
- Zugewinnausgleich
- Unterhaltsschulden
- Arzt- und Krankenhauskosten
- Beerdigungskosten
- Kosten des Nachlassverfahrens
- Sonstiges

den Pflichtteilsberechtigten aufgedeckt wird. Übrigens können Pflichtteilsberechtigte, die an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlassverzeichnisses zweifeln, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung des Hofnachfolgers verlangen.

offenen Forderungen kommt es auf den Nennwert an (z. B. auch Steuerrückerstattungsansprüche), bei Fahrzeugen auf ihren Marktwert. Bei Lebensversicherungen zählt die Versicherungssumme, jedoch nur dann, wenn kein Bezugsberechtigter be-

nannt ist. Der Wert von Kunstgegenständen, Schmuck u. ä. ist gegebenenfalls durch ein gesondertes Sachverständigenurteil zu ermitteln. Das gilt in aller Regel auch für bebaute und unbebaute Grundstücke. Der Sachverständige wird sich bei seiner Bewertung zumeist an die Vorgaben der Wertermittlungsverordnung richten.

Besonderheiten gelten für die Bewertung von „sonstigen Unternehmen“ (z. B. Gewerbebetrieben), für die es verschiede-

ne Bewertungsmethoden gibt. Auch hier wird zumeist der Ertragswert ermittelt, der allerdings nicht zu vergleichen ist mit dem Ertragswert für landwirtschaftliche Betriebe. Er entspricht vielmehr dem, was der Unternehmer tatsächlich erhalten würde, wenn er seinen Betrieb oder seine Unternehmensanteile an einen Dritten verkaufen würde. Bei solchen Vermögenswerten ist mitunter die Bewertung durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich. ■

Besitzung muss außerdem eine gewisse Größe erreichen und für den Inhaber eine selbstständige Nahrungsquelle darstellen. Es ist nicht notwendig, dass eine Acker- oder Gärtnerei vorliegt.

Der Bundesgerichtshof machte in seiner Entscheidung ebenfalls klar, dass auch ein Nebenerwerbsbetrieb ein Landgut sein und auf Grundlage des Ertragswertes vererbt werden kann. Ein Nebenerwerbsbetrieb gilt aber nur dann als Landgut, wenn der Ertrag zu einem nicht unerheblichen Teil zur Lebenshaltung des Eigentümers und seiner Familie beiträgt und wenn der Betrieb unter Berücksichtigung aller Verhältnisse als landwirtschaftliche Betriebs-einheit erhaltungswürdig ist.

Problematisch ist die Abgrenzung eines Landguts gegenüber Hobbylandwirtschaften, Stellplatzvermietungen, Touristenobjekten, zu Wohnzwecken vermieteten oder verpachteten Resthöfen, Reiterhöfen, gewerblichen Massenviehhaltungen, Containergärtnereien und ähnlichen Objekten. In solchen Fällen liefert einmal mehr die steuerliche Abgrenzung der Einkunftsarten wertvolle Hinweise zur Abgrenzung, wenngleich diese nicht ausschlaggebend sind.

Verpachtung kann Ertragswertprivileg kippen

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Ertragswertregelung ist, dass es sich bei dem Landgut um einen leistungsfähigen Betrieb handelt. Denn das Ertragswertprivileg – so das Bundesverfas-

Ertragswertprivileg sichern

Damit für die Pflichtteilsberechnung tatsächlich der Ertragswert zugrunde gelegt werden kann, muss der Hofeigentümer dies – nach dem Wortlaut des Gesetzes – explizit anordnen, z. B. mit folgendem Wortlaut: „Für die Bemessung der Pflichtteilsansprüche soll bezogen auf das landwirtschaftliche Anwesen der Ertragswert maßgeblich sein.“

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Anordnung ist jedoch von der Rechtsprechung erheblich relativiert worden. In einzelnen Fällen wird eine so genannte stillschweigende Anordnung oder eine solche, die sich durch eine ergänzende Testamentsauslegung ergibt, als ausreichend anerkannt. Der buchstäbliche Sinn der Anordnung ist nicht unbedingt entscheidend. Vielmehr soll der „wirkliche“ Wille des Erblassers erforscht werden.

Ertragswert nur für „Landgüter“

Die testamentarische Anordnung ist dabei lediglich ein wichtiges Indiz. Daneben werden alle Umstände außerhalb der Testamentsurkunde mit einbezogen. Gelingt es trotzdem nicht, den wirklichen Willen zu erforschen, wird der „mutmaßliche“ Wille des Erblassers zugrunde gelegt. Ob man dabei allerdings so weit gehen kann, dass man die Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe zum Ertragswert als im Zweifelsfall stets gewollt annehmen darf, erscheint jedoch zweifelhaft. Vor allem dann, wenn sich aus der letztwilligen Verfügung keinerlei Anknüpfungspunkte für eine solche Bevorzugung des Hofübernehmers ergeben.

Falls der Erblasser ausdrücklich eine andere Berechnungsgrundlage als den Ertragswert angeordnet hat, fällt die Vererbung zum Ertragswert auf jeden Fall aus. Dabei darf die angeordnete Berechnungsgrundlage allerdings nicht unterhalb des Ertragswertes liegen.

Ob ein Betrieb auf Ertragswertbasis

vererbt wird, ist allerdings nicht nur eine Frage der Anordnung. Vielmehr müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Erste Voraussetzung ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb ein Landgut im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Das ist bei Betrieben der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus u. a., soweit diese eine Bodenbewirtschaftung bzw. bodenabhängige Tierhaltung betreiben, grundsätzlich der Fall. Nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1964 muss es sich dabei um eine Besetzung handeln, „die eine zum selbstständigen Betrieb der Landwirtschaft einschließlich der Viehzucht oder der Forstwirtschaft geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit darstellt und mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist“. Diese



Ein Betrieb kann nur dann auf Ertragswertbasis vererbt werden, wenn es sich um ein Landgut im Sinne des BGB handelt.

sungsgericht – dient nicht dem privatwirtschaftlichen Interesse des Betriebsinhabers, sondern der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien.

So fallen z. B. Betriebe, bei denen das landwirtschaftliche Vermögen im Wesentlichen nur noch aus Grund und Boden besteht und nur noch im Wege der Verpachtung wirtschaftlich genutzt wird, nicht mehr unter das Ertragswertprivileg. Das gilt erst recht, wenn bei realistischer Betrachtungsweise keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Eigentümer oder seine Abkömmlinge den Betrieb in Zukunft wieder bewirtschaften können. Eindeutig gegen die Anwendung des Ertragswertprivilegs spricht auch, wenn sonstige Betriebseinrichtungen wie Maschinen verkauft worden sind oder z. B. die Betriebsgebäude bereits umgenutzt worden sind.

Allerdings bringt nicht jede Verpachtung das Ertragswertprivileg zu Fall, insbesondere dann nicht, wenn die Verpachtung nur vorübergehend ist. Das ist z. B. der Fall, wenn der Betrieb wegen des hohen Alters des Hofinhabers und des jugendlichen Alters des sich noch in Ausbildung befindlichen Hofübernehmers zurzeit verpachtet ist, aber zukünftig weitergeführt



Auch wenn ein Betrieb wegen des noch jugendlichen Alters des Hofnachfolgers verpachtet wird, bleibt es bei der Anwendung des Ertragswertprivilegs.

werden kann. Gleiches gilt für eine langfristige Verpachtung im Kreise der Familienangehörigen. Entscheidend ist hier letztlich der Einzelfall. Eine bestimmte Höchstdauer der Fremdverpachtung oder dergleichen gibt es nicht, vielmehr geht es um eine realistische Betrachtungsweise.

Übrigens: Das Ertragswertprivileg kommt nur einem solchen Hofübernehmer zugute, der zu den gesetzlichen Erben des

Erblassers gehört (in der Regel Kinder und Ehepartner). Außerdem darf er keinen Erb- bzw. Pflichtteilsverzicht geleistet haben, nicht erbnunwürdig sein oder nicht von einem Pflichtteilsentzug betroffen sein. Und anders als nach der Höfeordnung kann ein landwirtschaftlicher Betrieb nach dem allgemeinen Erbrecht des BGB auch von einem nicht wirtschaftsfähigen Hoferben übernommen werden.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.

- Über 50 Jahre Erfahrung in der Hofnachfolge
- 22 Volljuristen, 17 Geschäftsstellen, 48.000 Mitglieder
- Kompetente Beratung in erb- und hofrechtlichen Fragen für alle Mitglieder im Rahmen unserer Satzung



Schorlemerstraße 15, 48143 Münster, www.wlv.de, Tel. 0251/4175-01

Hubertus Schmitte • Elke Dickmann • Thomas Hemmelgarn
Wolfgang Koch • Karsten Drews-Kreilman • Franz-Georg Koers

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkt: Erb- und Höferecht

Kanzlei Münster
Hubertus Schmitte
Elke Dickmann
Thomas Hemmelgarn
Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Tel: 0251/4175-09

Kanzlei Lage
Wolfgang Koch
Triftenstraße 115
32791 Lage
Tel. 05232/9227-40

Kanzlei Meschede
Karsten Drews-Kreilman
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291/9993-55

Kanzlei Saerbeck
Franz-Georg Koers
Hembergenger Str.10
48369 Saerbeck
Tel. 02574-9392-85